

S A T Z U N G

über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich (Anwendung)
- § 2 Anzahl von Stellplätzen
- § 3 Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

S A T Z U N G

über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich (Anwendung)
- § 2 Anzahl von Stellplätzen
- § 3 Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Der Marktgemeinderat Aindling erläßt aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) folgende

S A T Z U N G

über die Gestaltung von Garagen, die Zahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung für Kraftfahrzeug-Stellplätze

§ 1

Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Aindling mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne der Marktgemeinde Aindling entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude.

§ 2

Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

3.1 Wohngebäude

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Einfamilienhäuser (das sind Einzel- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften mit je 1 Wohnung) | 2 Stellplätze |
| b) Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung | 3 Stellplätze |
| c) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen je Wohnung über 50 qm | 2 Stellplätze |
| je Wohnung bis 50 qm | 1 Stellplatz |
| d) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude - mit 4 Wohneinheiten | 1 zusätzlicher Besucherstellplatz |

- mit 5 bis 8 Wohneinheiten 2 zusätzliche Besucherstellplätze
- mit 9 bis 12 Wohneinheiten 3 zusätzliche Besucherstellplätze
- sowie für alle weiteren angefangenen 4 Wohneinheiten jeweils einen weiteren zusätzlichen Besucherstellplatz.

3.2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

- a) Büro- und Verwaltungsräume allgemein
je angefangene 30 qm Nutzfläche 1 Stellplatz
- b) Räume mit erheblichem Besucherverkehr
(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume,
Arztpraxen, Rechtsanwälte und dergleichen)
- je angefangene 20 qm 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- bei Arztpraxen mindestens 5 Stellplätze

3.3 Verkaufsstätten:

- a) Läden-, Waren- und Geschäftshäuser
je angefangene 30 qm Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens je Laden 2 Stellplätze
- b) Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und Grünmärkte
(im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)
je angefangene 15 qm Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz

3.4 Gewerbliche Anlagen:

- a) Handwerks- und Gewerbebetriebe und Industriebetriebe
je angefangene 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte * 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- b) Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze
je angefangene 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte* 1 Stellplatz
jedoch mindestens 5 Stellplätze

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

3.5 Sonstige:

a) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

-Gaststätten

je angefangene 10 qm Nettogasträumfläche 1 Stellplatz

- Gaststätten, Hotels, Pensionen, Kurheime, Fremdenheime und andere Beherbergungsbetriebe

je angefangene 10 qm Nettogasträumfläche 1 Stellplatz und

zusätzlich je Bett 1/3 Stellplatz
(es wird jeweils auf einen ganzen Stellplatz aufgerundet)

b) Diskotheken

je angefangene 5 qm Nettogasträumfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens 10 Stellplätze

c) Lichtspieltheater und sonstige Versammlungsstätten

je angefangene 7 Sitzplätze 1 Stellplatz
jedoch mindestens 10 Stellplätze

d) Spielhallen, das sind Hallen, in denen auch

Glücksspielautomaten aufgestellt werden
je angefangene 8 qm Spielhallenfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens je Spielhalle 10 Stellplätze.

4. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4 - 8134 - 79 (MABl. S. 181) zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrundegelegt wird.
5. Der Markt Aindling kann aus Gründen der Umgebung (z. B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen. Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptkörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.
6. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann der Markt Aindling verlangen, dass Garagen grundsätzlich mit Satteldach und Kfz- Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3**Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen**

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück, das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit dem Markt Aindling einen Ablösevertrag abschließt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Marktgemeinderat.

2. Der Ablösebetrag gemäß Abs. 1 beträgt pro fehlendem Stellplatz
- | | |
|------------------------------|------------|
| a) im Bereich des Hauptortes | 4.500,00 € |
| b) in den Ortsteilen | 3.000,00 € |

Der Betrag ist mit Baubeginn zur Zahlung fällig.

Zur Sicherung des Anspruches des Marktes Aindling hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistung zu erbringen:

- Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages
- Eintragung einer Sicherungshypothek am Grundstück

Die Bürgschaft bzw. Sicherungshypothek muss bis zur Baugenehmigung vorliegen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO Ausnahmen und Befreiungen in Absprache mit dem Markt Aindling erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Marktgemeinde einzureichen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet
2. oder gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 6 verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, 21.07.1993 / 10.10.2003